STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG WIEDENBRÜCK FLUR 12 MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 203 „AN DER PIUSKIRCHE"

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN.
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

Textliche Festsetzungen

I. Maß der baulichen Nutzung
Garagen und Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.

II. Verkehrsflächen
1. Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG sind alle im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die Profile der öffentlichen Verkehrsflächen werden erst bei ihrem Ausbau festgesetzt.

III. Baugestaltung
1. Die festgesetzten Dachneigungen dürfen weder unter- noch überschritten werden.
2. Drempel sind nur konstruktiv bis max. 35 cm Höhe zulässig (gemessen von O.K. Fußboden bis U.K. Fußpfette).
3. Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.

IV. Einfriedigungen
Die Grundstücke sind entlang den öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen oder abzugrenzen (Rasenkantensteine o.ä.).
Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu den angrenzenden Verkehrsflächen sowie Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten dürfen nicht höher sein als 60 cm.
Drahtzäune entlang der Verkehrsflächen sind zu hinterpflanzen.

V. Nachrichtliche Eintragungen
Das Gewässer innerhalb des Plangebietes ist solange von jeder Veränderung und Bebauung freizuhalten, bis bei fortschreitender Bebauung durch die Verlegung der Regenwasserkanäle ein Ersatz geschaffen ist.

VI. Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 2 "Heidbrinkstraße-Südring" der vormaligen Stadt Wiedenbrück aufgehoben.

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 8. SEP. 1982 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD DEN 8.9.82 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
35.21.11-207/W.5 I.A. [signature]

ROT = ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BBauG DURCH RATSBESCHLUSS VOM 05.07.1982

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN ....
IM AUFTRAGE DES RATES:
BÜRGERMEISTER (STELLVERTRETER) RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG IST NACH § 12 BBAUG AM 23. Sept. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GEÄNDERTE PLAN LIEGT AB 23.09.82 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 23.09.82
DER STADTDIREKTOR
i.A. [signature]

DIESER PLAN WURDE VOM RAT DER STADT GEM. § 10 BBauG. AM .... 12.3.1973 ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 12.3.1973.
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DECKBLATT-ÄNDERUNG GM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES DER STADT AM 12.3.1973 ÜBER WÄHREND DER OFFENLEGUNG EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

BÜRGERMEISTER RATSHERR

GRÜN = ÄNDERUNG GM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES DER STADT AM 4.7.1972, 25.9.1972 UND 12.3.1973 ÜBER WÄHREND DER OFFENLEGUNG EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN

BÜRGERMEISTER RATSHERR

ERNEUTE OFFENLEGUNG ZUR BEHEBUNG EINES VERFAHRENSFEHLERS IN DER ZEIT VOM 28.12.1972 BIS 31.1.1973

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 1.2.1973 Der Stadtdirektor
DER STADTDIREKTOR I.A.
~~IM AUFTRAGE:~~ Stadtoberinspektor

FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 und 5 BBauG)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTWERTE)
WR (I)	0,4 *	0,5 *
WR (II)		0,8

* SOWEIT DER PLAN KEINE ANDERE AUSNUTZUNG FESTSETZT

- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- s SONDERBAUWEISE, GRENZBEBAUUNG NACH PLAN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- Ga GARAGEN, GERINGFÜGIGE VERSCHIEBUNGEN MÖGLICH
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN

VERSORGUNGSANLAGEN

- UMSPANNSTELLE

GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ

FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13)

- GSP GEMEINSCHAFTSKINDERSPIELPLATZ

BAUGESTALTUNG

GESCHOSSZAHL	DACHNEIGUNG
(I)	25° UND FLACHER
(II) II	15 - 30°

MAUER, NICHT UNTER 2 METER HOCH

FLÄCHE MIT NUTZUNGSRECHTEN

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

- II/D WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL, D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM
- NEBENGEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 ABS. 4 BBauG)

- GEWÄSSER
- 10 KV ERDKABEL

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341)

§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAU O NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAU G IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) UND DES § 9 ABS. 2 BBAUG.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU N VO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1239)

PLANGRUNDLAGE:

ABZEICHNUNG DER FOTOGRAFISCH VERGRÖSSERTEN KATASTERKARTE

VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - KATASTERAMT - VOM 27.9.1971 - E 2340/71

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 24.II.1972
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE:
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR - KREISPLANUNGSSTELLE -

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 14.1.1972 IM AUFTRAGE:
Latta
KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 27.3.72 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 10.4.72
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 12.4.72 BIS 12.5.72 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 13.5.72
DER STADTDIREKTOR
I.V.
(Dommann)
Techn. Beigeordneter

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 25.9.72 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 25.9.72
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 18.3.73 GENEHMIGT WORDEN.
Az. 35.21.11-207/W.29

DETMOLD, DEN 18.3.73
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 16.4.73 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 19.4.73 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 19.4.73
DER STADTDIREKTOR